

Inventar im Konkurs

über

Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) vom 13. Juli 1911.

Art. 25 Im **Inventar** sind in besonderem Abteilungen, jedoch mit fortlaufender Nummerierung, aufzunehmen: die Grundstücke, die beweglichen Sachen, die Wertschriften, Guthaben und sonstigen Ansprüche und die Barschaft. Am Schlusse des Inventars sind die Schätzungssummen der einzelnen Kategorien zusammenzustellen. Finden sich für einzelne Kategorien keine Objekte vor, so ist dies in der Zusammenstellung zu bemerken. Statt kategorienweise in besonderen Abteilungen können die einzelnen Gegenstände auch ununterschieden nacheinander aufgenommen werden. Bei allen Objekten ist anzugeben, wo sie sich befinden (Konkurskreis, Gemeinde, Räumlichkeit).

Art. 26 Die **Grundstücke** sind aufgrund eines Auszuges aus dem Grundbuch unter Angabe der Rechte Dritter aufzuzeichnen, oder es ist auf den Auszug zu verweisen. Sind die Grundstücke vermietet oder verpachtet, so sind Angaben über die Personalien des Mieters oder Pächters, die Dauer des Rechtsverhältnisses, die Höhe des Zinses und den Verfalltermin ins Inventar oder in eine besondere Liste aufzunehmen.

Art. 27 Die im Ausland liegenden Vermögensstücke sind ohne Rücksicht auf die Möglichkeit ihrer Einbeziehung in die inländische Konkursmasse ins Inventar einzustellen. Stehen der Konkursmasse Anfechtungsansprüche nach Art. 214 und 285 ff. SchKG zu, so sind sie im Inventar vorzumerken, unter Beifügung einer ungefähren Schätzung für den Fall eines günstigen Ergebnisses der Anfechtung.

Art. 28 Im Besitz des Gemeinschuldners befindliche Pfandtitel über auf seinem Grundstück pfandgesicherte Forderungen sind im Inventar nicht als Aktiven aufzuführen, sondern lediglich pro memoria vorzumerken und vom Konkursamt in Verwahrung zu nehmen.

Art. 29 Das Inventar ist zu datieren und hat die Dauer der Inventur sowie die Namen sämtlicher mitwirkender Personen anzugeben. Der Konkursbeamte und die nötigenfalls zugezogenen Schätzer haben das Inventar zu unterzeichnen. Sodann ist der Gemeinschuldner vom Konkursbeamten anzufragen, ob er das Inventar als vollständig und richtig anerkenne, und auf die Straffolgen einer unvollständigen Vermögensangabe ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Erklärungen des Gemeinschuldners sind mit Bezug auf jede Abteilung des Inventars zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen.

Art. 30 Ist der Gemeinschuldner gestorben oder flüchtig, so sind seine erwachsenen Hausgenossen zur Abgabe dieser Erklärungen (Art. 29 Abs. 3 und 4) anzuhalten. Im Fall des Konkurses über eine Kollektiv- oder Kommandit-

gesellschaft sind die Erklärungen von allen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern abzugeben, welche anwesend und zur Geschäftsführung befugt sind, im Fall des Konkurses über eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft von ihren Organen. Können die Erklärungen nicht erhältlich gemacht werden, so ist der Grund ihres Fehlens vorzumerken.

Art. 31 Die **Kompetenzstücke** mit Einschluss einer allfälligen Familienheimstätte (Art. 349 ff. ZGB) sind am Schlusse des Inventars **auszuscheiden**, unter Verweisung auf die Nummer der einzelnen Gegenstände im Inventar. Von dieser Ausscheidung ist dem Gemeinschuldner entweder bei der Vorlage des Inventars oder durch besondere schriftliche Verfügung Mitteilung zu machen. **Verzichtet** der Gemeinschuldner auf die Kompetenzqualität bestimmter Gegenstände zugunsten der Konkursmasse, so ist diese Erklärung im Inventar von ihm zu unterzeichnen.

Art. 33 Der Ertrag aus den natürlichen und den zivilen **Früchten**, welche die Grundstücke während des Konkurses abwerfen, ist im Inventar in einer besonderen Abteilung sukzessive anzugeben.

Art. 34 Ebenso sind die **Eigentumsansprüche** (Art. 242 SchKG) in einer besonderen Abteilung des Inventars unter Angabe des Ansprechers, der Inventarnummer des angesprochenen Gegenstandes und der allfälligen Belege fortlaufend zusammenzustellen. Im Inventar selber ist bei den angesprochenen Gegenständen in der Rubrik „Bemerkungen“ auf diesen Vormerk hinzuweisen. Am Ende des Titels sind die Erklärungen des Gemeinschuldners sowie die späteren Verfügungen der Konkursverwaltung über die Eigentumsansprüche und das Resultat allfälliger Prozesse summarisch vorzumerken.

Art. 37 Anlässlich der Inventaraufnahme hat der Konkursbeamte den Gemeinschuldner über folgende Punkte **einzuvernehmen**:

- über die dem Namen und dem Wohnort nach bekannten Gläubiger, sofern die Bücher darüber nicht Aufschluss geben;
- über den Bestand von Prozessen im Sinn von Art. 207 Abs. 1 SchKG;
- über den Bestand von Schaden- und Personenversicherungen (vgl. Art. 54 und 55 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908);
- ob Kinder oder Mündel unter seiner Gewalt stehen und ob zu ihren Gunsten Eigentums- und Forderungsansprüche bestehen;
- ob er Unteroffizier, Offizier oder Fachoffizier (Soldat, Gefreiter oder Unteroffizier in Offiziersfunktion) der Armee sei.

Inventar

Nr.	Gegenstand	Schätzung CHF	Als Dritteigentum angesprochen von Sonstige Bemerkungen
	I. Grundstücke		

Inventar

Nr.	Gegenstand	Schätzung CHF	Als Dritteigentum angesprochen von Sonstige Bemerkungen
	II. Bewegliche Sachen		

Inventar

Nr.	Gegenstand	Schätzung CHF	Als Dritteigentum angesprochen von Sonstige Bemerkungen
	III. Wertschriften, Guthaben und Sonstige Ansprüche		

Inventar

Nr.	Gegenstand	Schätzung CHF	Als Dritteigentum angesprochen von Sonstige Bemerkungen
	IV. Barschaft		



Eigentumsansprachen

Nr.	Bezeichnung der Ansprachen Erklärung des Gemeinschuldners – Verfügung der Konkursverwaltung	Bemerkungen
	V. Fruchtertrag der Grundstücke während des Konkurses	

Zusammenstellung Konkurs

Nr.	Kategorie	Schätzungssumme CHF	Anzahl Inv.-Positionen
I.	Grundstücke		
II.	Bewegliche Sachen Freie Aktiven Kompetenz-Güter Dritt-Eigentum Retention Zugehör		
III.	Wertschriften, Guthaben und sonstige Ansprüche		
IV.	Barschaft		
V.	Ertrag der Grundstücke während des Konkurses		
	Gesamtschätzungssumme		

Das vorstehende Inventar wurde vom

bis zum

von

unter Mitwirkung von –

in Gegenwart des Gemeinschuldners

aufgenommen.